

Faksimile Friedrich Studer-Hahn, Berner Taschenbuch 1866



Einige Notizen über die Gesellschaft zu Mehgern.

Von Friedrich Studer-Hahn,
Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft oder Kunst zu Mehgern*) bildet eine der 13 Unterabteilungen der Bürgergemeinde der Stadt Bern. Sie ist eine der ältesten und war eine der mächtigsten, zugleich eine der 4 Venner-Zünfte**). Dem Venner von Mehgern lag bis 1798 die Verwaltung des Landgericht's Konolfingen ob.

Leider sind über den Ursprung der Gesellschaft und deren Geschichte im Archive keine älteren Urkunden mehr vorhanden als ein „Stubengins-Rodel“, der mit dem Jahre 1513 anfängt, und eine im Jahr 1539 abgefasste erneuerte „Stuben-Ordnung“. Aus der letztern ist ersichtlich, daß früher zwei Mehgern-Gesellschaften, die „obere“ und die „niedere“, bestanden, welche sich im Anfang des Jahres 1468 zusammengethan und hinfort

*) Vergl. zu nachstehendem Aufsatz auch Durje im. Beschreibung der Stadt Bern, S. 160—166.

**) Siehe z. B. Stürler im Berner Taschenbuch 1863, Seite 4—6.

nur eine Kunst gebildet haben. — Laut einer vorhandenen Abschrift des Kaufbriefes, der verloren gegangen ist, wurde das jetzige, vorn an der Kramgasse Schattseite und hinten an der Kesslergasse Sonnseite gelegene Gesellschaftshaus im Jahr 1420 um 200 Gulden von den Mehgern angelauft und im ersten Jahrzehnd des vorigen Jahrhunderts neu ausgebaut*).

Auf Mehgern waren bis zur Revolution einzig Groß- und Kleinmehger zünftig. Die Stubengenossen theilten sich in Herren (Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes und Geschliche), in Meister und in gemeine Stubengesellen, welche entweder nicht Meister geworden waren, aber nicht zünftige Betriebe betrieben. Präsident war früher in der Regel der Venner, welcher zugleich auch der Waisenkommission vorstand. An Beamten waren und sind zum Theil noch jetzt: der Seckelmeister, als Verwalter des Stuben- und seit 1862 auch des Armengutes, sowie des Stipendienfundus; der Schaffner, früher auch Verwalter des Armengutes, nunmehr einzig Almosner und zugleich Waisenvogt; der Gesellschafts-Sekretär und der Umbieter. — Früher kamen noch dazu die beiden „Stubenmeister“ und der „Gesellschaftswirth“. Erstere hatten die Polizei auf der Stube, bei den Mahlzeiten und Abendzusammenkünften auszuüben. In der oben erwähnten „Stubenordnung“ vom Jahr 1539 kommen u. A. folgende Strafbestimmungen vor**):

*) Durjein, a. a. O. Seite 160.

**) In besserem Verständniß einzelner Ausdrücke mag man vergleichen im Berner Taschenbuch 1863, S. 41 ff.; 1865, S. 187. „In lieb und leid gan“ bedeutet die Aufnahme in den Verband.

„Wer Gottes Wort lästert, zahlt	5 Schilling.
„Schmachwort, Lügen, Habern, zahlt	5 „
„Hohe Scheltwort,	2 Pfund.
„Entschlachnis	2 „
„Trostung Bruch mit Worten,	1 „
„Umb Trostung versagen,	10 Schilling.
„Messerzucken,	10 „
„Tringent Habent	10 „
„Messerwerfen	1 Pfund.
„Blutrünst	(?)

„Wer der ist von Meister oder Stubengjell der den
„andern verwundet in unserer Gesellschaft oder in der
„Schal under dem Tsch, der soll geben ein Gulden on
„Gnad, wo aber der verwundet den Urhas gethan, soll
„er zu Erkenntnis gemeiner Meister und Stubengjellen
„stan.

„Alle Spene zwüschen Stubengjellen sollen zuvor uf
„der Stuben verhöret und gerichtet werden.

„Der dem andern wartet zahlt 3 Pfund on Gnad.

„Uetti nachrechnen „ 3 Schilling.

„Wer uf dem Vott lauft „ 5 „

„Zu lieb und leid gan „ 5 „

„Wer den Stubenzins nit gibt u. s. w.“

Das auch schon dannzumal, wie heutzutage, durch
solche Reglemente die Erzeffe nicht verhindert werden
konnten, beweisen 3 Todtschläge, die im 16. Jahrhundert
im Gesellschaftshause stattfanden.

Den 18. Februar 1563 ward Bernhard Huber von
Zofingen zu Meygern von Wilhelm Bödli erstochen*).

*) Siehe Archiv des historischen Bezirks von Bern, V.
183, ff.

Die Sache wurde als Nothwehr betrachtet und der Thäter
„ledig gelassen.“ Die Verwandten des Getödteten indes
wollten den Spruch nicht also annehmen und redeten
MHDHerren grobe Worte zu, wogegen die von Zofingen
einen Bruder des erstochenen Huber in's Gefängnis setzten
und um 100 Gulden straften. Die Regierung sah aber
in diesem Urtheil einen Eingriff in ihre Oberherrlichkeit,
und es entspann sich ein langer Kompetenz-Handel, bis
es endlich bei genanntem Urtheil verblieb. Obbemeldter
Bödli erstach auch am 14. Januar 1572 einen gewissen
N. Jurer. Dergleichen erstach Daniel Bischoff, der
Bruchschneider (Chirurg), den Bärenwirth Benndicht
Gugger, welcher den Bischoff im Gang vor der hintern
Stube unversehens angegriffen hatte. Er wurde auch
an offenem Landtag freigesprochen. — 1571 wurde Peter
Hagelstein, der Wegger, wegen übeln Schwörens vor
die Gemeinde gestellt, Gott und diese um Verzeihung
zu bitten.

Außer den gewöhnlichen Waizenkommissionen und
großen Votten waren früher noch Meisterbotte. Eine
Ede. Meisterschaft hatte ihre eigenen Vorgeetzten und
Hauptversammlungen über Angelegenheiten, welche das
Handwerk betrafen; ebenso einen eigenen Schreiber, ge-
wöhnlich den Stubenschreiber, der über diese Verhand-
lungen besondere Protokolle führte. Der Stubenmeister
vom Handwerk war zugleich Sefelmeister und legte jähr-
lich vor versammeltem Meisterbott Rechnung ab. Die
Einnahmen bestanden meistens in Gebühren für ausge-
stellte Lehrbriefe (wenn einer ausgelernt hatte, ledig
gesprochen wurde), Botigelbern, Wasen u. s. w. Die
Ausgaben dagegen wurden meistens für Polizeisachen
verwendet, z. B. Gratifikationen an Weibel und Polizeier,

welche heimlich in die Stadt gebrachtes Fleisch abgefäst hatten, und dergartiges mehr. Das Meisterbott stellte ferner Meister- und Lehrbriefe aus; es war gleichsam im Kleinen ein Staat im Staate, und ähnlich mag es auch auf andern Zünften zugegangen sein.

Während früher, wie auf andern Zünften, am Neujahr, bei den Votten und bei der Waffenschau Mahlzeiten gehalten wurden, haben sich auf Metzgern einzig noch die beiden Rübliwähler erhalten^{*)}. Der Ursprung dieser Rübli- oder Metzgermähler kann trotz verschiedener und öfterer Nachforschungen nicht ermittelt werden; jedenfalls reicht er tief in's Mittelalter zurück. — Daß die Metzger nach dem Siege bei Laupen sich auf einem Acker mit Rübli erlaben und zu dessen Andenken dieses Mahl gestiftet, gehört jedenfalls in's Gebiet der Mythik. Ebenso ist es höchst zweifelhaft, daß — wie die Sage geht — eine Jungfer Wyshahn zu diesem Zwecke eine Vergabung gemacht, resp. das Mahl gestiftet habe. — Nach Notizen aus Manualen über früher vorhanden gewesene Dokumente ergab es sich, daß vor der Reformation im Frühling und Herbst drei Priester und sechs Arme dieser Gesellschaft, nach gehaltenem Umgang und geleiteter Messe vor des St. Vincenzen Altar, auf dieser Junst einen Genuß von 20 Pfund Pfennigen (20 Pfund in Geld) oder dafür Suppen und Fleisch gehabt, was selbster aber von Zeit zu Zeit so hoch gestiegen sei, daß anstatt dessen bei den spätern Wählern jedesmal 8 Mätt Dinkel und 8 Zentner Fleisch, sammt vielem Wyn verbrucht worden, wobei sich nicht nur Meister und Stubengessellen sammt unsern Gesellschaftsärzten, sondern

^{*)} Durheim, Beschreibung der Stadt Bern, S. 162 ff.

„auch allerhand fremde und einheimische, usere und andere Burger sich häufig einbefanden, somit erkannt den 13. März 1693: Die Rübli- oder Metzgermähler sollen eingeschränkt, und nicht mehr als 8 Zentner Fleisch und 6 Mätt Dinkel (von Wein ist nichts erwähnt) dazu verwendet werden.“ Später sind noch mehrere Restriktionen und Modifikationen eingetreten, doch geht aus Allem hervor, daß ursprünglich das Mahl ein für die Armen der Gesellschaft bestimmtes war. Diesen Charakter hat es auch bis auf den heutigen Tag als den vorherrschenden beibehalten, obwohl derselbe verborgener bleiben mag als der Akt des gemeinsamen Gastmahles.

Gegenwärtig^{*)} wird das Rübliwahl je im Frühjahre und Herbst durch den jeweiligen Gesellschaftsschatzner, also abthätlich durch einen Vorgesetzten der Junst, und zwar durch denjenigen, dem die Armenpflege anvertraut ist, besorgt und auf dem Junsthause ausgehelt:

1. um 9 Uhr an die unterstützten Armen, Beoogteten und Bergeldtagten, Pfränder und Pfrändnießer (circa 80); je eine Flasche alten Wein, ein Laib Brod, ein Stük Fleisch und Suppe;
2. um 10 Uhr an die Wittwen, Waisen, mehrjährigen Töchter u. s. w. (circa 50 Personen); die nämliche Portion;
3. um 11 Uhr an 8 Vorgesetzte und Beamte der Gesellschaft; Wein, Brod, Fleisch und Suppe nach Hause;

^{*)} Das Einzelne über die jetzigen Rübliwähler ist Wählung des gegenwärtigen Schatzners von Metzgern, Herrn alt-Regierungsrathes Wenger.

4. Schlags 12 Uhr dann findet das Wahl selbst im großen Gesellschaftssaale statt, an welchem die stimmfähigen Gesellschaftsmitglieder und die Ehrengäste Theil nehmen. Jeder Genosse hat nämlich das Recht, einen Ehrengast mitzubringen, deren Zahl jedoch, des beschränkten Raumes wegen, nicht über 12 gehen darf. — Auf diese Weise vereinigen sich bei gemeinsamer Tafel circa 70 Gäste und der eigenthümliche, altherkömmliche, höchst einfache Charakter, den dieses Wahl im Gegensatz zu den heutigen luxuriösen Banketten an sich trägt und der mit Fleiß beibehalten wird, gibt ihm einen besondern Reiz, welcher der Kunst schon mehr als Einen neuen Genossen verschafft hat. — Neben dem Unterhalten und Launigen, wozu die obligaten Toaste der Ehrengäste*) nicht wenig beitragen, haben solche Vereinigungen den großen Nutzen, daß sich die Mitglieder der Kunst näher kennen lernen und ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig besser und freier aussprechen können, als dieses bei den großen Wägen der Fall ist, weshalb das Wahlmahl ein wesentliches Bindemittel bildet und ohne besondere Abhaltungsgründe von keinem Genossen versäumt wird.

5. Nachmittags, nachdem die Speisen abgetragen, werden die Reste den Stadtkarren ausgetheilt, welche sich in solcher Menge einfänden, daß zu Hand-

*) Wir theilen am Schluß dieses Aufsatzes den schönen Trinkpruch mit, welchen am 16. November 1849 der Ehrengast cand. theol. V. Pauterburg, nachmaliger Begründer und Herausgeber des Berner Taschenbuches, der Wöhrerzunft gewidmet hat.

habung von Ordnung ein Polizeidiener eigens dazu berufen werden muß.

Zu einem jeden Wahlmahl werden geliefert: Ochsenfleisch 375—380 Pfund, Schweinefleisch 55—60 Pfund, 100 Semmelbrote zu 3 Pfund, zusammen 300 Pfund, Stodenbrot 35 zum Einschnitten in die Suppe. Wein, alter, 145 Maß. Die Kosten eines Wahles belaufen sich in jüngster Zeit über 800 Fr.

An Ehrengeschirren besitzt Wöhrern nur noch 3 Stücke, während vor 1798 deren mehr gewesen sein sollen, leider aber zur Bezahlung der von den „Freiheit bringenden“ Franzosen auferlegten Contribution in die Hände wandern mußten. Die noch vorhandenen Geschirre bestehen: aus einem größeren, silbernen Wöhrer, in der Tracht vom Anfange des vorigen Jahrhunderts, zu welcher Zeit er angeschafft worden sein mag. Er haltet circa $\frac{3}{4}$ Maß, und es wird in ihm am Neujahr den Vorgesetzten und Beamten der Klaret gebracht. Ein kleineres, vergoldetes Wöhrer, welcher inwendig am Sockel nebst dem Gesellschaftswappen und denjenigen der damaligen Meister die Jahreszahl 1664 trägt, scheint von diesen bestellt und angekauft worden zu sein; denn noch lange nachher erscheint unter den Annahmegeräthen von jungen Handwerksgeossen, unter der Rubrik „an den goldenen Wöhrer“ dasjenige, was ihm auferlegt wird. Dieses Trinkgeschirre ist kleiner, aber zierlicher gearbeitet als das erstere, wobei auch die Tracht aus der Mitte des 17. Jahrhunderts das Ihrige beiträgt. Das dritte Ehrengeschirre ist ein prächtiger goldener Becher, welchen die Familie Marquard bei ihrer Aufnahme der Gesellschaft geschenkt hat.

Das Wappen der Gesellschaft hat im weißen Feld

auf der linken Seite des Beschauers einen rothen Stier, rechts einen schwarzen Widder, beide Front gegeneinander machend; Stier und Widder stehen auf goldenem Boden. In der Mitte über den zwei Thieren kreuzen sich zwei Spaltmesser mit rothen Handhaben. Schildhalter sind: rechts ein Edelmann mit geschultertem Schwert, links ein Wehger mit dem Haukeil.

Wehger besitzt noch einige alte Junstfahnen. Auf einer derselben ist eine Heilige, vermuthlich die Schutzpatronin der Wehger*), zwischen Stier und Widder abgebildet. Diese Fahnen mögen früher bei festlichen Anlässen, wie Prozessionen u. s. w., gebraucht worden sein, nie aber bei kriegerischen Auszügen; diese geschahen immer nur unter dem Stadtbanner. Eine ganz neue Fahne wurde bei Anlaß der 500jährigen Eintrittsfeier Bern's in den Schweizerbund angeschafft.

Die Gesellschaft besitzt ein Armengut, ein Stubengut und einen Stipendienfundus. Ersteres wird einzig für die Verpflegung der Armen und Kranken und für die Erziehung der Jugend der Gesellschaft verwendet und erhält seit der Intheilung des der Gesellschaft beziehenden Antheils von 43 Köpfen Landsassen und Heimath-

*) Herr Dr. Stanz hält sie für die heil. Agnes. Sie trägt — als Braut des Himmels — zum Sinnbild der Reinheit einen Kranz von weißen Rosen um das Haupt. Statt des gewöhnlichen schwarzen Widders ist ein Agnus Dei mit Heiligenschein und Kreuzesfahne abgebildet. Die Fahne mag aus dem 15. Jahrhundert stammen. Sie ist sehr gut erhalten, sowohl hinsichtlich der Farben als des Stoffes, der aus hartem Jutelein besteht. Durch ihre lange und schmale Form eignete sich die Fahne nicht gut zum Tragen. Vielleicht daß sie bei Prozessionen an hohen Festen gebraucht wurde; sie könnte auch in der Wehgerkapelle im Münster gehalten haben.

losen — wovon ungefähr der vierte Theil auf den Armenetat kam — jährliche Zuschüsse aus dem Stubengute. Die Zahl der armen oder besteuerten Gesellschaftsmitglieder beträgt beiläufig 70 Köpfe. Der Ertrag des Stubengutes wird hauptsächlich verwendet: zur Vertheilung an das Armengut, zu den Besoldungen der Gesellschaftsbeamten und zu den Verwaltungskosten, zum Unterhalt des Gesellschaftshauses, zu Steuerkosten bei außerordentlichen Unglücksfällen, für die Mühlmähler, zu Ehrenaussagen u. s. w.; der Rest wird unter die mehrjährigen, im Kanton angefahrenen Gesellschaftsmitglieder beiderlei Geschlechts vertheilt, was ungefähr 20—30 Fr. per Kopf beträgt. Der Stipendienfundus, im Jahr 1803 auf Anregung des Hrn. Professor und Dekan Studer sel. gestiftet und durch seitherige Vergabungen vermehrt, mag bei 40,000 Fr. betragen. Aus den bisherigen Zinsen werden zeitweise an junge Gesellschaftsmitglieder, die sich wissenschaftlichen oder technischen Verufen widmen, Stipendien zu weiterer Ausbildung verabfolgt.

Ein früherer Fundus, der aber schon im Laufe des vorigen Jahrhunderts mit dem Stubengute vermischt wurde, war der „Reisegelbesond“, aus welchem in's Freie aufgeborene Gesellschaftsmitglieder besoldet wurden. Wehger stellte noch im Jahr 1687 zum Auszug nach Genè wegen der Refugierten: 8 Offiziere verschiedener Grades und an Mannschaft 11 Musketiere, 5 Piqueniere, zu den Studen 9 Mann und 6 Reuter.

An Geschlechtern befinden sich gegenwärtig auf der Gesellschaft:

a. schon vor 1798 jüchtige	35
b. seit 1803—1865 angenommene	33
c. jugetheitige Heimathlose und Landsassen	13

zusammen 81.

Die unter a und b bestanden aus folgenden Familien*):
 Aulen, Appenzeller, Arend, Benteli, Bernard, Bildling-
 meier*, Bigias, Blau, Brügger, v. Bären, Dänki,
 Fontanellaz, v. Frischling, Gaudard*, Grünicher, Gruner,
 Hahn*, Harder, Hess, Hofmann, Jäger, Rachelhofer,
 Kaufmann, Keller, Kohler*, König, Kummer*, Küpfer,
 Lauterburg, Liechti, Morcuard, Marti, Masard, Matti,
 Mez, v. Morlot, Müller B*, Naat, Nöthinger, Otth,
 Pülligobly, Räger, Roder, Röfel*, Rudrauff, Roler,
 Schmid A, Schnell, Schumacher A, Schumacher B,
 Schweizer, Senn, v. Sinner, Spörri A, Spörri B,
 Sprünglin A*, Stengel, Stoos, Stuber, Studer, Surber,
 Tanner, Walther, Wenger A, Wenger C, Wendel*,
 Willading*, Zieler.

An jugetheitigen Heimathlosen und Landsassen waren
 es 14 Familien, wovon eine (Arend) sich eingekauft hat;
 bleiben noch 13 Familien.

Diese sind: Vietenhard, Diebold*, Häggi, Klögli,
 Kamsler, Stamminger, Schabold, Vopler, Wettstein,
 Winterfeld, Winterlig, Zeller und Zieler.

Von den früher auf Mehgern jüchtig gewesenem,
 jetzt aber ausgestorbenen Geschlechtern, die sich in der
 Geschichte Bern's mehr oder weniger ausgezeichnet, sind
 zu nennen:

Ristler, aus welchem der bekannte Benner und

*) Die mit * bezeichneten Geschlechter sind nur noch in der
 weiblichen Linie vorhanden.

spätere Schultheiß, der im Jahr 1470 den Zwingherrens
 Streit hervorrief, und mit dessen Sohn Peter, Probst zu
 Jödingen, sein Geschlecht ausstarb; die Kuttler, Bät-
 schelbach, Bischoff, Wyshahn, Im Haag, Röd-
 merstall, Freiburger, Willading (letztere nur noch
 in der weiblichen Linie vorhanden). Auch der Sieger
 von Bülmergen, der General von Sacconay, erhielt
 das Stabenrecht von Mehgern 1713.

Laut Stabengeld vom Jahr 1513 kommen unter
 Andern als Stabengesellen vor: Doktor Thürling Fri-
 sart, Heubüchler von Weingarten, Junker Wilhelm
 von Diebbach, der Defan Ludwig Läubli u. s. w.,
 und als Neuherr: der Herr von Terjetten und der
 Rischherr von Erlendach. Von gegenwärtig noch jüchtigen
 Familien erscheinen bloß zwei, Frischling und Nöthinger.
 Die von Bären, früher auf Obergerbern und Kaufleuten
 jüchtig, kommen erst 1588 auf Mehgern vor. Der er-
 wähnte Stabengeld von 1513 ist mit Unterbrechung
 fortgesetzt bis 1531; von da an fehlen bis 1588 alle
 Verzeichnisse; dergleichen von 1614—1640, 1655—1658
 und 1662—1664.

Von den gegenwärtig auf Mehgern jüchtigen
 Familien kommen zum ersten Male als Genossen vor:
 1513 Frischling, Nöthinger, Willading; 1588 v. Bären;
 1595 Räger; 1597 Morlot, Roder; 1614 Kaufmann;
 1641 Sinner, Stoos; 1643 Schnell; 1646 Otth; 1652
 Harder; 1659 Marti; 1667 Küpfer; 1671 Dänki;
 1673 Gaudard; 1678 Studer, Walther; 1680 Bigias;
 1681 Blau; 1682 Gruner; 1704 König; 1713 Müller;
 1733 Kohler, Sprüngli; 1758 Schweizer; 1759 Hahn;
 1761 Benteli; 1765 Schumacher; 1767 Lauterburg;

1773 Rachelhofer; 1778 Jäger; 1781 Studer; 1794 Billigbold.

In diesem Jahrhundert sind nachbenannte Familien in den Zunftverband aufgenommen worden: 1805 und 1821 Marcuard; 1821 Tanner; 1825 Schmid, Matti; 1838 Köhler; 1839 Rudrauff, Kummer, Wenger A, Metz, Schumacher B; 1840 Junf †; 1852 Nasti; 1856 Hofmann; 1857 Zeller, Hof, Surber, Spörri A; 1858 Keller; 1860 Wenger C, Wähard, Stengel, Gränicher; 1861 Fontanelag; 1862 Widlingmeyer; 1863 Appenzeller; 1864 Krenn, Brügger, Spörri B; 1865 Kyser, Senn, Aiken, Piehli, Wendel und Bernard.

Summa Familien 34,
davon ausgestorben 1,

bleiben 33,

nebst den vorerwähnten 13 Familien Landsassen.

Weggern hat wohl von allen 13 Gesellschaften die größte Zahl neuer Familien angenommen.

Am Mühlmahl von Weggern,

den 16. November 1849.

(Siehe oben S. 436, Anmerkung.)

Nach der Melodie: „Wo Kraft und Muth“ u. s. w.

Zu frohem Feste sind wir hier beisammen
Nach altem Brauch in unsrer Väter Saal;
Es soll ihr Bild in unsern Herzen flammen,
Ihr Ruhm erkön' in kräft'gem Liebeshall.
Gedenkt der Heldenväter,
Der kühnen Freiheitsretter!

Sie schufen uns ein freies Vaterland,
Mit Sieg gekrönt durch Gottes starke Hand.

Ein Kleinod strahlte hell im Schweizerbunde,
Das alte Bern hoch an der Aare Strand,
Ein Schrecken für den Feind in weiter Kunde,
Dem Freund in Noth es treu zur Seite stand.

Ja Heil der Burg der Freien!
Dein Glanz mög' sich erneuen!

Wir schwören dir aus tiefem Herzensgrund,
Getreu zu sein mit Wort und That und Mund.

Der Heerd, an dem die heisse Lieb' erglühete
Für Recht und Pflicht, für hohe Männerthat —
Es war die Zunft, in deren Kreise blühte
Ein frommer Sinn und weiser Führer Rath.

Die Eintracht hielt unschlossen
Die wackern Zunftgenossen
Bei Reigentanz und frohem Bescherfang,
In Lobesnoth und blut'gem Schlachtenbrang.

Wie an der Limmat einft die Wegger schwangen
Für Freiheit hoch das Beil mit starkem Arm*),
So stürzten Löwenlöh die wilden Rangen
Der Berner-Wegger in der Feinde Schwarm.

Der Abel lag gebettet,
Die Ehre war gerettet!
Auf ewig glänzt der Ahnen Tapferkeit
Auf Laupend Feld dem Vaterland geweiht.

*) Zürich verdankt bekanntlich seine Rettung in der sogen. Nochnacht (1350) besonders der Tapferkeit der mit ihrem Schlagschellen bewaffneten Wegger.

Zum Siege wallten oft die Berner-Fahnen,
Als Fürstenlaune unser Land bedroht;
Den Enkel sie zum Gottvertrauen mahnen,
Dem heil'gen Schild in jeder Kriegsbedroht.

Wenn die Geschütze brüllen,
Das Land in Trauer hüllen,
Muß unser Heil auf ew'gem Grunde stehn,
Auf Gott gebaut im wilden Sturmeswehn.

Sind auch die Helden all' in's Grab gesunken,
Durch welche Bern im Völkermeeer strahlt,
So lobert doch der alte Freiheitsfunken
Im Bernerherzen auf mit Neugewalt.

Für ächte Freiheit ringen,
Des Geistes Fackel schwingen,
Zu schirmen stets des Glaubens Heiligthum, —
Sei unser Ziel und unser Strebens Ruhm!

Ist Gott für Bern, dann braucht es nicht zu zittern;
Von ihm geschützt ruht es in sicherer Hut;
Nur möge Zwietracht nie die Kraft zersplittern
Für Freiheitsglück, der Heimath höchstes Gut.

Auf Bern, des Reichthums Krone,
Des Himmels Segen throne!
Dein Ruhm erschall' in fernem Jelten noch:
Die Vaterstadt und Meygern leben hoch!